

FAQ zum Industriestrompreis

Version 1.0, Stand 20.04.2026

Bei Rückfragen oder Anregungen nehmen Sie gerne direkt mit dem zuständigen Ansprechpartner der ISPEX Rechtsanwaltsgesellschaft, Dipl. Jur. (Univ.) Jonathan Hübner, Kontakt auf unter jonathan.huebner@ispex-legal.com.

1. Wie ist der aktuelle Stand zur Umsetzung des Industriestrompreises?

Die EU-Kommission hat **am 16.04.2026** bekanntgegeben, dass sie den deutschen Industriestrompreis **beihilferechtlich genehmigt** hat. Mit der beihilferechtlichen Genehmigung ist die entscheidende Hürde zur Umsetzung des Industriestrompreises genommen. Das BMWF hat ebenfalls am 16.04.2026 angekündigt, dass die entsprechende nationale Förderrichtlinie **in Kürze veröffentlicht** wird. Ausgehend von der Pressemitteilung des BMWF gehen wir davon aus, dass der im Januar 2026 durchgesickerte Entwurf zur Förderrichtlinie für den Industriestrompreis genehmigt worden ist. **Nachfolgende Informationen stehen trotzdem ausdrücklich unter Vorbehalt der endgültigen Veröffentlichung der nationalen Förderrichtlinie.**

2. Welche Unternehmen können den Industriestrompreis erhalten?

Beihilfeberechtigt sind Unternehmen, die einem **Wirtschaftszweig mit einem erheblichen Verlagerungsrisiko** (sogenannte Teilliste 1) des Anhangs I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) angehören.¹

Ob ein einzelnes Unternehmen die Kriterien der Beihilfefähigkeit (insb. eine hinreichende Stromkosten- und Handelsintensität) erfüllt ist unerheblich. Es kommt **allein auf die Zugehörigkeit zu einem aufgeführten Wirtschaftszweig** an. Wenn ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist, gilt für die Bestimmung der Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens und für die Zuordnung zu Wirtschaftszweigen die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes in der Ausgabe von 2008 (WZ 2008). Für die Zuordnung eines Unternehmens und der Abnahmestellen eines Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig ist das Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres entscheidend.

Abnahmestellen, für die eine Beihilfe beantragt wird, müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Wird eine Abnahmestelle stillgelegt oder verlegt, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

¹ Dies entspricht Anlage 2 Liste 1 des Energiefinanzierungsgesetzes: https://www.gesetze-im-internet.de/enfg/anlage_2.html.

3. Können auch andere Unternehmen den Industriestrompreis erhalten?

Nach Auskunft des BMWE sollen **weitere (Teil-)Sektoren zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen werden**, sofern die erforderlichen Strom- und Handelsintensitäten nachgewiesen werden können. Hierzu bedarf es einer Entscheidung durch die Europäische Kommission, dass der (Teil-)Sektor die Beihilfefähigkeitskriterien nach Randnummer 116 des CISA erfüllt.

Der Nachweis, dass ein einzelnes Unternehmen die Kriterien der Beihilfefähigkeit (insb. eine hinreichende Stromkosten- und Handelsintensität) erfüllt, begründet keine Beihilfefähigkeit. Maßgeblich ist allein die Beihilfefähigkeit des einschlägigen (Teil-)Sektors.

4. Für welchen Zeitraum erfolgt eine Entlastung durch den Industriestrompreis?

Die Beihilfe ist auf drei Jahre befristet und wird **für die Jahre 2026 bis 2028** gewährt. Die Beantragung erfolgt jeweils im Folgejahr rückwirkend für das Gesamtjahr.

5. Wie hoch ist die Entlastung aus dem Industriestrompreis?

Grundsätzlich errechnet sich die Entlastung nach **folgender Formel**:

Beihilfebetrag = Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr × Anrechenbarer Stromverbrauch im Abrechnungsjahr (in MWh) × Differenzpreis im Abrechnungsjahr (in EUR/MWh) begrenzt auf den Zielpreis

Beihilfeintensität ist der Faktor, der auf den anrechenbaren Stromverbrauch angewendet wird und beträgt 0,5.

Anrechenbarer Stromverbrauch ist die tatsächlich selbstverbrauchte Strommenge der Abnahmestelle des Unternehmens im Abrechnungsjahr, unabhängig von der Erzeugungsquelle und der Art des Bezugs. Nicht selbstverbrauchte oder an Dritte weitergeleitete Strommengen sind nicht berücksichtigungsfähig. Ebenfalls anrechenbar ist der indirekte Stromverbrauch für die leitungsgebunden ausgelagerte Produktion von Sekundärenergien und Medien (Industriegase einschließlich Druckluft sowie Kälte, Wärme, Dampf oder Wasser) innerhalb von Industrieparks, soweit diese der Abnahmestelle zugerechnet werden können.

Der **Differenzpreis** beträgt grundsätzlich 50 % des Referenzpreises; der Wert wird durch den Zielpreis begrenzt. Als **Referenzpreis** gilt der einfache Durchschnitt der handelstäglichen Settlementpreise für den Terminhandel mit Jahresprodukten (baseload) des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres für die Lieferung im Abrechnungsjahr für das Marktgebiet Deutschland an der European Energy Exchange (EEX). Der Zielpreis begrenzt die Entlastung auf maximal 50 €/MWh für den anrechenbaren Stromverbrauch. Der

unternehmensindividuelle Stromeinkaufspreis spielt für die Ermittlung der Entlastung keine Rolle.

Besonderheiten gelten bei Inanspruchnahme des sog. Flexibilitätsbonus (vgl. Frage 6) sowie bei Kumulierung mit der Strompreiskompensation (s. Frage 7).

6. Was ist der sog. Flexibilitätsbonus?

Verpflichtet sich der Antragsteller bei Antragstellung, 80 % seiner zu erfüllenden Gegenleistungsverpflichtung (s. Frage 9) in Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität zu investieren, wird ein Flexibilitäts-Bonus in Höhe von 10 % des regulären Beihilfebetrags gewährt. Dieser Flexibilitäts-Bonus wird nur gewährt, wenn sich der Antragsteller zugleich verpflichtet, 75 % des zusätzlich gewährten Beihilfebetrags ebenfalls in entsprechende Maßnahmen zu investieren.

7. Können Industriestrompreis und Strompreiskompensation beantragt werden?

Ein Unternehmen kann Industriestrompreis und Strompreiskompensation beantragen, wenn nach beiden Regelungen eine Beihilfeberechtigung besteht. Allerdings sind sämtliche Stromverbräuche, für die die Strompreiskompensation für das gleiche Abrechnungsjahr beantragt wird, beim Industriestrompreis nicht berücksichtigungsfähig.

Zudem gilt, dass wenn der Industriestrompreis mit einer Beihilfe zum Ausgleich indirekter Emissionskosten gemäß den Leitlinien der Kommission für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 20214 kumuliert wird, der kumulierte Beihilfebetrag den höheren der nach den beiden Leitlinien geltenden Beihilfehöchstbeträge nicht übersteigen darf.

8. Ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen möglich?

Der Industriestrompreis darf mit anderen staatlichen Beihilfen für andere bestimmbare beihilfefähige Kosten kumuliert werden. Unproblematisch ist insbesondere die Kumulierung mit Privilegierungen bei den Netzulagen, Entlastungen bei Strom- und Energiesteuer oder Beihilfen aus der BECV möglich.

9. Müssen Unternehmen ökologische Gegenleistungen erbringen?

Das Unternehmen muss sich zum Erhalt der Beihilfe nach der Förderrichtlinie verpflichten, in neue oder modernisierte Anlagen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben. Der Antragsteller muss **mindestens 50 % des gewährten Beihilfebetrags** in eine oder mehrere der in der Förderrichtlinie genannten Gegenleistungsoptionen (s. Frage 10)

investieren. Für diese Investitionsmaßnahmen darf keine andere Beihilfe in Anspruch genommen werden.

10. Welche Optionen bestehen zur Erfüllung der ökologischen Gegenleistung?

Es bestehen folgende Optionen für den Nachweis der Gegenleistung:

- a) Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie (EE).
- b) Energiespeicherlösungen.
- c) Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität.
- d) Verbesserungen der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken.
- e) die Entwicklung von Elektrolyseuren für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff.
- f) auf Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen.
- g) Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen, wie Netzanschlüsse, etwa die Erneuerung von betriebs- oder -anlageninternen Verteilernetzen.
- h) Kosten für die Integration von Strom aus neuen oder modernisierten EE-Anlagen sowie die Zahlung von Baukostenzuschüssen, etwa zur Erweiterung der Anschlusskapazität.
- i) Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA), auch unter Durchführung von Dritten, soweit diese neue oder modernisierte EE-Anlagen finanzieren.

Die Investitionsmaßnahmen können vom Antragsteller oder von Dritten umgesetzt werden. Die Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland getätigt werden. Der Antragsteller ist in beiden Fällen für die wirksame Umsetzung der Investitionsmaßnahme verantwortlich.

11. Bis wann muss die Gegenleistung umgesetzt werden?

Die Investitionsmaßnahmen müssen **innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe** umgesetzt werden, es sei denn, der Antragsteller weist gegenüber der Bewilligungsbehörde nach, dass **aus technischen Gründen eine längere Frist angemessen** ist.

Mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Davon abweichend gilt dies für jahresübergreifende Investitionsmaßnahmen ausschließlich für das erste Abrechnungsjahr. Der Beginn der Investitionsmaßnahmen nach Antragstellung und vor Gewährung der Beihilfe erfolgt auf eigenes Risiko. Ein Anspruch auf die Gewährung der Beihilfe lässt sich daraus nicht ableiten. Auf Antrag des Antragstellers entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Durchführung der Investitionsmaßnahme, ob diese als Gegenleistung anerkannt wird.

Eine Aufteilung der Investitionssumme zur Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung auf mehrere Abrechnungsjahre des Industriestrompreises ist zulässig, sofern die Umsetzungsfrist eingehalten wird. Eine Anrechnung von Investitionsmaßnahmen sowohl als Gegenleistung im Rahmen des Industriestrompreises als auch im Rahmen sonstiger Begünstigungen, die Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen als Gegenleistungen zur Gewährung der Begünstigung fordern, ist ausgeschlossen.

12. Wie erfolgt die Antragstellung zum Industriestrompreis?

Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** ist für die Durchführung der Antragsverfahren **zuständig** und wird hierzu rechtzeitig vor dem Beginn des Antrags- und Auszahlungsverfahrens Anfang 2027 auf seiner Internetseite die Unternehmen informieren.

13. Wann ist ein Antrag möglich und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Antragstellung ist **in 2027** erstmalig für das Abrechnungsjahr 2026 möglich. Die Frist für die Einreichung von Anträgen wird von der Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage **bekannt gegeben**. Sie endet frühestens am 31. März und spätestens am 30. September des Antragsjahres.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Antrags auf ein vom Antragsteller im Antrag zu benennendes Konto. Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückforderung. Die Auszahlung muss spätestens zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.

14. Braucht es für den Antrag einen Wirtschaftsprüfer?

Ab einem beantragten anrechenbaren Stromverbrauch von 10 Gigawattstunden muss der Antrag einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Vorliegen der wesentlichen tatsachenbezogenen Angaben im Antragsverfahren enthalten. In dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist.

15. Können auch Unternehmen in einer Krise die Beihilfe beanspruchen?

Die Gewährung einer Beihilfe aus dem Industriestrompreis ist ausgeschlossen für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1). Hierunter fallen insbesondere

Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder die nach § 15a der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen, sowie Unternehmen, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Bewilligungsbehörde ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Beihilfeantrag. Tritt nach der Antragstellung einer der genannten Ausschlussgründe ein, ist der Antragsteller bis zum Abschluss des Antragsverfahrens verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Eröffnung unverzüglich mitzuteilen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Beihilfegewährung an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) nicht Folge geleistet haben.

Haftungsausschluss – Disclaimer:

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Inhalte dieser Kundeninformation sind Fehler und Irrtümer insbesondere der Quellen, der Methodik und der Technik nicht auszuschließen. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder der ISPEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH – auch für die mit der Nutzung des Inhalts verbundenen potenziellen Folgen – insbesondere wirtschaftliche Verwertbarkeit und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

Der Inhalt dieser Kundeninformation gibt ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Die in dieser Unterlage getätigten Annahmen, Darstellungen und Schlussfolgerungen stellen keine Handlungsempfehlung dar und erübrigen nicht die sorgfältige und gewissenhafte Prüfung der Inhalte durch den Rezipienten selbst. Für Entscheidungen und/oder Handlungen oder das Unterlassen derselben auf Basis der dargestellten Inhalte übernehmen die Autoren keine Gewähr.

Diese allgemeine und unverbindliche Information ersetzt nicht die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Bitte ziehen Sie zur Prüfung der Rechtslage im Einzelfall einen qualifizierten Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzu. Falls Sie rechtliche Auskünfte wünschen oder eine individuelle Rechtsberatung benötigen, nehmen Sie gerne Kontakt mit der ISPEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH auf.

© ISPEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2026